



Warburg Invest
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Hamburg

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit
Änderung der Anlagegrundsätze und mit Änderung der Kosten des für das Gemischte
Sondervermögen**

**RP Immobilienanlagen & Infrastruktur
(zukünftig: Substanzfonds Infrastruktur)**

**sowie Umwandlung in ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (OGAW-
Sondervermögen)**

(ISIN Anteilklasse A: DE000A0Q9892 // WKN A0Q989)
(ISIN Anteilklasse T: DE000A0KEYG6 // WKN A0KEYG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass bei dem oben genannten Sondervermögen die Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) und die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) geändert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die Änderungen mit Bescheid vom 16. Februar 2026 genehmigt. Dabei wurde die Verwendung der bereits am 02. Mai 2025 genehmigten AABen sowie die Neufassung der BABen gestattet.

Die Änderungen der BABen des oben genannten OGAW-Sondervermögens umfassen neben redaktionellen/klarstellenden Änderungen im Einzelnen insbesondere die folgenden Punkte:

1. Änderung des Namens

Das Gemischte Sondervermögen „RP Immobilienanlagen & Infrastruktur“ wird in ein Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (OGAW-Sondervermögen) umgewandelt und in „Substanzfonds Infrastruktur“ umbenannt.

2. Verknüpfung mit den AABen

Die BABen werden mit der Fassung der Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) verknüpft, welche die BaFin bereits am 02. Mai 2025 genehmigt hat und welche am 20. Juni 2025 veröffentlicht wurden.

3. Vermögensgegenstände

1. Es erfolgt in § 1 der BABen eine Festlegung der erwerbbaaren Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen auf Wertpapiere (§ 5 AABen), Geldmarktinstrumente (§ 6 AABen), Bankguthaben (§ 7 AABen), Investmentanteile (§ 8 AABen), Derivate (§ 9 AABen) sowie sonstige Anlageinstrumente (§ 10 AABen).
2. Der Abschluss von Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften gemäß den §§ 13 und 14 der AABen wird ausgeschlossen (§ 1 a der BABen).

4. Anlagegrenzen

- In § 2 (Anlagegrenzen) Abs. 1 wurde die Anlagestrategie dahingehend neu gefasst, dass nunmehr mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in den Bereich Infrastruktur investiert werden. Hierzu zählen Investitionen in eine Vielzahl definierter Sektoren, wie beispielsweise die Energie- und Wasserversorgung, Entsorgungswirtschaft, Verkehrs- und soziale Infrastruktur (u. a. Pflegeheime und Bildungseinrichtungen) sowie die digitale Infrastruktur (u. a. Cloudlösungen und Telekommunikation).
- Im § 2 (Anlagegrenzen) wurde Abs. 2 wie folgt angepasst: Das OGAW-Sondervermögen darf unter Berücksichtigung des Fokus auf Infrastruktur vollständig (bis zu 100 Prozent) in Wertpapiere, zu denen insbesondere Anleihen aller Art zählen, gemäß § 5 der AABen investiert sein.
- Zudem wurden in § 2 (Anlagegrenzen) die Absätze 3 bis 5 angepasst: Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes in Geldmarktinstrumente (§ 6 AABen) sowie bis zu 49 Prozent in Bankguthaben (§ 7 AABen) anlegen. Gemäß Abs. 4 dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent erworben werden, sofern der Gesamtwert dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
- Ferner wurde im § 2 (Anlagegrenzen) der Abs. 6 neu gefasst: Das OGAW-Sondervermögen kann bis zu 100 Prozent seines Wertes in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden. Bei der Auswahl der erwerbbaaren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen.

- Abschließend wurde in § 2 (Anlagegrenzen) der Abs. 7 ergänzt, wonach die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 9 der AABen einsetzen kann.

5. Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Es erfolgt Der § 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis wird wie folgt angepasst:
Der Ausgabeaufschlag wird dahingehend präzisiert, dass dieser nunmehr bei jeder Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils beträgt. Die bisherige Formulierung zur Unabhängigkeit von ggf. bestehenden Anteilklassen entfällt.

6. Kosten

Der Paragraph „Kosten“ wird an die BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen) vom 15.05.2024 angepasst:

- a) Vergütung der Gesellschaft und Verwahrstelle: Die jährliche Vergütung der Gesellschaft (bis zu 1,35 %) und der Verwahrstelle (bis zu 0,15 %) wird bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt. Die Erhebung von anteiligen Vorschüssen erfolgt monatlich zum Monatsende. An Tagen ohne Wertermittlung wird der Nettoinventarwert des Vortages fortgeschrieben.
- b) Kostendeckel: Der Kostendeckel für die Gesamtkostenbelastung (inkl. Aufwendungsersatz für Analysematerial gemäß lit. (m)) wird an die neue Absatzfolge der Kostenklausel angepasst und beträgt weiterhin insgesamt bis zu 1,70 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes.

Mit der Änderung der BABen ist eine Änderung der Anlagegrundsätze verbunden. Sie haben daher das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme Ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen. Alternativ haben Sie das Recht, Ihre Anteile kostenfrei in Anteile eines anderen Investmentvermögens der Gesellschaft umzutauschen, sofern dieses mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist.

Die Änderung der BABen tritt am 23. März 2026 in Kraft.

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Die ab dem 23. März 2026 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im Februar 2026

Warburg Invest
Kapitalanlagegesellschaft mbH
- Die Geschäftsführung -

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Hamburg,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Substanzfonds Infrastruktur,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie („OGAW-Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 1a

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 2

Anlagegrenzen

(1) Die Anlagestrategie besteht darin, mindestens 51 Prozent der nach den Anlagebedingungen erwerbbaaren Vermögensgegenstände im Bereich Infrastruktur zu investieren. Hierzu zählen Investitionen in folgende Bereiche:

- Abfallwirtschaft (Hausmüll/Industrieabfall),
- Altenheime,
- Behindertenwohnheime,
- Pflegeheime,

- Bau von Straßen,
- Baugewerbe,
- Bildungseinrichtungen,
- Datenverarbeitung,
- Hosting sowie damit verbundene Tätigkeiten,
- Digitale Infrastruktur (z.B. Plattformstrategien, Cloudlösungen, Zahlungsinfrastruktur),
- Drogerien- und Apothekenbetreiber,
- Elektrizitätsübertragung,
- Elektrizitätsversorgung,
- Energieversorgung,
- Energienetze,
- Energiespeicher,
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr,
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für erneuerbare Energien,
- Finanzdienstleister (Börsen),
- Frachtumschlag,
- Gasversorgung,
- Gasverteilung durch Rohrleitungen,
- Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsdienstleistungen,
- Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr,
- Immobilienwirtschaft (z.B. Lagerlogistik, Wohnimmobilien, Rechenzentren),
- Inbetriebnahme, Erhaltung sowie Betriebe von Flughäfen und Landeplätzen für Luftfahrzeuge,

- Inbetriebnahme, Erhaltung sowie Betriebe von Häfen,
- Inbetriebnahme, Erhaltung sowie Betriebe von Verkehrswegen für Straßenfahrzeuge,
- Infrastruktur Investment Vehicles (sonstige Finanzdienstleister),
- Kabelnetzbetreiber,
- Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen,
- Luftfahrt,
- Personenbeförderung im Eisenbahnverkehr,
- Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis),
- Satellitentelekommunikation,
- Schifffahrt,
- Social Media und Soziale Dienste,
- Softwareanbieter,
- Telekommunikation (inklusive Telekommunikationsnetze, Funktürme, Transportlogistik)
- Wasserversorgung (Abwasser und Frischwasser)

(2) Das OGAW-Sondervermögen darf unter Berücksichtigung des Absatzes 1 vollständig in Wertpapiere, zu denen insbesondere Anleihen aller Art zählen, gemäß § 5 der AABen investiert sein.

- (3) Die Gesellschaft darf unter Berücksichtigung des Absatzes 1 bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens Geldmarktinstrumente im Sinne von § 6 der AABen erwerben.
- (4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
- (5) Die Gesellschaft darf unter Berücksichtigung des Absatzes 1 bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben im Sinne von § 7 der AABen anlegen.
- (6) Das OGAW-Sondervermögen kann unter Berücksichtigung des Absatzes 1 bis zu 100 Prozent seines Wertes in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen.
- (7) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 9 der AABen einsetzen.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich folgender Ausgestaltungsmerkmale unterscheiden: der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilswertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser

Merkmale. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW- Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse– bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7

Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW- Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,35 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf die oben genannte Vergütung monatlich, jeweils zum Monatsende, anteilige Vorschüsse zu erheben die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.
- (2) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,15 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in dem jeweiligen Monat errechnet wird, mindestens EUR 8.000,00 p.a., dies jedoch unter Beachtung von § 7 Absatz 3. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf die oben genannte Vergütung monatlich, jeweils zum Monatsende, anteilige Vorschüsse zu erheben die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

- (3) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach vorstehendem § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 4 lit. (m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,70 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf die oben genannte Vergütung monatlich, jeweils zum Monatsende, anteilige Vorschüsse zu erheben die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.
- (4) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
- (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
 - (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - (e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;

- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- (l) ggf. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- (m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages so lange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird;
- (n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten).
- (o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in den Buchstaben (a) bis (n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

- (5) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
- (6) Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung

- (1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

§ 9

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 11

Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).